



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Juni 2023  
(OR. en)

11152/23

ECOFIN 677  
UEM 211  
SOC 502  
EMPL 353  
COMPET 697  
ENV 776  
EDUC 289  
RECH 321  
ENER 412  
JAI 923  
GENDER 153  
ANTIDISCRIM 147  
JEUN 191  
SAN 428

#### VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 9847/1/23 REV 1  
Nr. Komm.dok.: COM(2023) 621 final

---

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Polens  
2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm  
Polens 2023

---

Die Delegationen erhalten anbei den vom Rat und vom Europäischen Rat erörterten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf der Empfehlung der Kommission COM(2023) 621 final beruht.

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

### **zum nationalen Reformprogramm Polens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>2</sup> (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Polen nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets<sup>4</sup> und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

<sup>4</sup> Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen, und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprümausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 3. Mai 2021 legte Polen der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 17. Juni 2022 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens billigte<sup>6</sup>. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Polen die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

---

<sup>6</sup> ST 9728/2022 INIT; ST 9728/2022 ADD 1.

- (10) Am 27. April 2023 legte Polen sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Polens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Polen. Bewertet werden darin die Fortschritte Polens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Polen. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Polens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge erhöhte sich das gesamtstaatliche Defizit Polens von 1,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,7 % des BIP im Jahr 2022, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 53,6 % des BIP Ende 2021 auf 49,1 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Polens erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Polen bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Aufstellung seines Haushaltsplans für 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten die einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen eine Senkung der Mehrwertsteuersätze und der Verbrauchsteuer auf Energie und Kraftstoffe, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen unter anderem aus Barzuschüssen, der Deckelung der Strompreise für Privathaushalte und Gaspreis-Subventionen für Unternehmen bestanden. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,9 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,5 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,4 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,7 % des BIP im Jahr 2022 zurück.

- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Polen<sup>7</sup>, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs zu verfolgen und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs<sup>8</sup> im Jahr 2022 mit -3,0 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Polen die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,0 % des BIP (nach 1,3 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs<sup>9</sup>. Damit hat Polen der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 2,3 BIP-Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,9 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,5 % des BIP). Somit hat Polen das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

---

<sup>7</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 98).

<sup>8</sup> Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

<sup>9</sup> Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,8 BIP-Prozentpunkten, der größtenteils auf die staatlichen Hilfen für Finanzinstitute zurückzuführen ist.

- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Konvergenzprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 0,9 % im Jahr 2023 und von 2,8 % im Jahr 2024. Demgegenüber geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem etwas geringeren Wachstum des realen BIP in Höhe von 0,7 % im Jahr 2023 und 2,7 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie auf Prognosen für eine geringere Binnennachfrage zurückzuführen ist.
- (17) In ihrem Konvergenzprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 4,7 % des BIP aus. Dieser Anstieg im Jahr 2023 ist in erster Linie auf höhere Ausgaben für Verteidigung, Gesundheitswesen, Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und die Indexierung der Renten zurückzuführen. Die Kosten für Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Energiepreisanstiegs dürften hoch bleiben. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 49,1 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 50,5 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 5,0 % des BIP. Dieser Wert liegt über dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf außerordentliche Unterstützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft zurückzuführen ist, die im Konvergenzprogramm 2023 noch nicht aufgeführt sind. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 50,5 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.

(18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um neue Maßnahmen wie Preisstopps für Strom und Gas sowie Entlastungsmaßnahmen für energieintensive Industrien. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Gas- und Stromerzeugern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,7 % des BIP belaufen werden<sup>10</sup>. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022<sup>11</sup> zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 um 0,2 BIP-Prozentpunkte sinken. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,7 % des BIP geschätzt wurden.

---

<sup>10</sup> Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

<sup>11</sup> Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Polens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 171).

- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Polen, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs<sup>12</sup> im Einklang steht. Gleichzeitig sollte Polen bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Polen empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

---

<sup>12</sup> Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Polens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 15,5 % geschätzt.

(20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (-0,8 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs ebenfalls expansiv (-3,0 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,8 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,1 % des BIP gestiegenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Ferner schlägt sich darin nieder, dass die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine (um 0,2 % des BIP) sinken. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimaryausgaben wird also nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben wird durch nicht zielgerichtete Energiemaßnahmen, höhere Ausgaben für Verteidigung und Gesundheit sowie dauerhafte Erhöhungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und der Sozialleistungen vorangetrieben. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,8 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen kontraktiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden<sup>13</sup>. Polen plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, beispielsweise in den Bereichen Energieeffizienz von Gebäuden, Onshore- und Offshore-Windkraft, Energiespeicherung, Modernisierung der Stromnetze, Wasserstoffherzeugung und nachhaltige Mobilität, die aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden.

---

<sup>13</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird aufgrund der Beendigung der staatlichen Hilfen für Finanzinstitute im Jahr 2022 ein kontraktiver Beitrag von 0,6 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (21) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 3,4 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie auf die Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Energiekrise zurückzuführen. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 52,4 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 3,7 % des BIP aus. Dieser Wert liegt über dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf Maßnahmen zurückzuführen ist, die im Programm noch nicht aufgeführt sind. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 53,0 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (22) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 auf 0,3 % des BIP belaufen werden. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitigem Stand im Jahr 2024 beibehalten werden sollen, scheinen nicht gezielt auf schwächer aufgestellte Haushalte ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht.

- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben<sup>14</sup>. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben<sup>15</sup> der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 7,8 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,7 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich dies bestätigen, wäre ein geringerer Anstieg der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 5,6 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, liegt leicht unter den Einsparungen, die sich aus einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergeben würden, was darauf zurückzuführen ist, dass einige dieser Maßnahmen 2024 in Kraft bleiben dürften.

---

<sup>14</sup> Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

<sup>15</sup> Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (25) Laut dem Konvergenzprogramm 2023 sollen sich die öffentlichen Investitionen 2024 auf 4,2 % des BIP belaufen und somit stabil auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2023 bleiben. Das Konvergenzprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehören Reformen des haushaltspolitischen Rahmens, die auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (26) Im Konvergenzprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Laut dem Konvergenzprogramm 2023 soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2025 auf 2,9 % des BIP zurückgehen und 2026 auf diesem Niveau bleiben. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2025 also unter 3 % des BIP sinken. Im Konvergenzprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 52,4 % zum Jahresende 2024 auf 55,4 % zum Jahresende 2026 ansteigt.
- (27) Es bleibt noch reichlich Spielraum, um die Effizienz der öffentlichen Ausgaben für Sozialleistungen zu erhöhen. Die Sozialleistungen sind weiterhin größtenteils nicht zielgerichtet und werden ohne Bedürftigkeitsprüfung auf Haushaltsebene gewährt. Eine gezieltere Ausrichtung der Leistungen würde zu einer effizienteren Nutzung öffentlicher Mittel bei der Bekämpfung der Armut und der Unterstützung der Bedürftigsten führen.
- (28) Die rasch alternde Bevölkerung stellt das polnische Rentensystem vor Herausforderungen. Auch wenn die durchschnittliche Lebenserwartung und die Zahl der im Ruhestand verbrachten Jahre weiter steigen, soll das Renteneintrittsalter im bestehenden Rentensystem nicht angehoben werden. Dieses beitragsorientierte System ist derzeit finanziell ausgewogen, jedoch dürften die künftigen Rentenleistungen im Verhältnis zum letzten Gehalt stark zurückgehen. Dies würde zur Folge haben, dass ein großer Teil der Rentner von Armut bedroht wäre. Aus der Analyse der Kommission geht hervor, dass Polen 2070 zusätzliche 6,7 % des BIP aufwenden müsste, um die Leistungen annähernd auf dem heutigen Stand zu halten. Die jüngsten Änderungen am allgemeinen Rentensystem und die kostenaufwendigen Sonderregelungen führen derzeit zu großzügigeren Rentenzahlungen. Dadurch bestehen weniger Anreize, über das relativ niedrige Renteneintrittsalter von 60 Jahren für Frauen und von 65 Jahren für Männer hinaus zu arbeiten, und der alterungsbedingte Ausgabendruck ist gestiegen.

(29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Aufgrund seiner späten Annahme im Juni 2022 hat sich die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erheblich verzögert. Die Stärkung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der Gerichte und die Bereinigung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinar- und Immunitätsverfahren betroffen sind, sind eine Voraussetzung dafür, dass die Kommission Zahlungen an das Land leisten und den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten kann, was eine rasche und kontinuierliche Umsetzung des Plans ermöglicht. Polen hat mit der Umsetzung zentraler Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans begonnen, darunter Reformen im Zusammenhang mit dem haushaltspolitischen Rahmen, dem Gesundheitswesen, dem digitalen Wandel, der Energieeffizienz und dem Arbeitsmarkt. Offiziell hat das Land zwar weder Addenda zu dem Plan noch ein REPowerEU-Kapitel vorgelegt, führt aber derzeit Gespräche mit der Kommission. Polen hat am 31. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von 23 Mrd. EUR in Form eines Darlehens zu beantragen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Polens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger sowie die allgemeine Qualität des sozialen Dialogs sind für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Polens gebilligt. Um in Polen den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Polen vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Investitionsklima, Energiepolitik und ökologischer Wandel.
- (32) Die Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität des Justizsystems sind maßgeblich für ein stabiles und vorhersehbares Geschäftsumfeld und ein günstiges Investitionsklima. Diese spielen eine wichtige Rolle bei der mittel- bis langfristigen Verwirklichung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Das Investitionsklima in Polen wird nach wie vor durch ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, beeinträchtigt; dies geht aus Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervor. Ferner verklagte die Kommission Polen am 15. Februar 2023 vor dem Gerichtshof wegen Verstößen gegen Unionsrecht durch den polnischen Verfassungsgerichtshof und dessen Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf den Vorrang des Unionsrechts.

(33) Polens Energiemix ist stark von fossilen Brennstoffen bestimmt: Im Jahr 2021 lag der Anteil von Kohle bei etwa 60 % und der Anteil von erneuerbaren Energien bei lediglich 13 %. Polen hat die Einfuhr von Erdgas aus Russland im April 2022 und von Erdöl im Februar 2023 eingestellt. Die Auswirkungen auf die Energiesicherheit des Landes wurden in den letzten Jahren durch Bemühungen um die Diversifizierung der Versorgung abgemildert. Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten kommt Polen deutlich langsamer mit der Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen voran. Polen hat noch reichlich Spielraum für die Beseitigung der rechtlichen und administrativen Hürden, die einer beschleunigten Nutzung von erneuerbaren Energien im Wege stehen. Der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist von zentraler Bedeutung für die Dekarbonisierung der polnischen Wirtschaft und die Verwirklichung der Klimaneutralität. Um das Potenzial der erneuerbaren Energien voll auszuschöpfen, muss Polen die nationalen Netze für die Energieübertragung und -verteilung sowie die Energiespeicherung verbessern und den entsprechenden Rechtsrahmen reformieren. Insbesondere sollte Polen Maßnahmen ergreifen, um Hindernisse für Genehmigungsverfahren bei erneuerbaren Energien zu beseitigen. Diese Maßnahmen sollten sich darauf konzentrieren, i) die Einbeziehung erneuerbarer Energien in Raumordnungspläne zu beschleunigen, ii) Vorranggebiete für erneuerbare Energien einzurichten, iii) die Vorschriften für Netzanschlussgenehmigungen zu ändern und iv) veraltete und ineffiziente Verteilernetze zu modernisieren. Weitere Reformen sind erforderlich, um i) die Industrie in die Lage zu versetzen, durch langfristige Verträge für Stromangebot und -nachfrage (z. B. Strombezugsverträge) saubere Energien zu nutzen, ii) die Beschränkungen für Energiegemeinschaften aufzuheben und iii) den Einsatz erneuerbarer Energien im Fernwärmesektor zu fördern.

- (34) Der Erdgasverbrauch in Polen ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 13 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates<sup>16</sup> nicht ganz erreicht wurde. Polen wird aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates<sup>17</sup> seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 zu intensivieren. Es wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Begrenzung der Energienachfrage ergriffen, jedoch ist weiteres Handeln zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere bei Wohngebäuden und Fernwärmesystemen, erforderlich. Der Endenergieverbrauch in Polen lag 2021 bei 75,2 Mio. t RÖE und ist somit im Laufe der letzten zehn Jahre gestiegen. Mehr als die Hälfte des Energiebedarfs von Wohngebäuden für Heizzwecke wird derzeit durch Kohle gedeckt, entweder durch direkte Nutzung oder indirekt durch Fernwärme. Die Wohngebäude weisen nach wie vor eine weitgehend mangelhafte Energieeffizienz auf, was einen höheren Investitionsbedarf als in anderen Mitgliedstaaten zur Folge hat. Darüber hinaus sind im Fernwärmesektor gezielte Reformen und verstärkte Investitionen erforderlich, um seine Dekarbonisierung zu beschleunigen, seine Effizienz zu steigern und seine langfristige finanzielle Tragfähigkeit sicherzustellen.
- (35) Im Zeitraum 2005 bis 2021 stiegen die Treibhausgasemissionen des inländischen Verkehrs (mit Ausnahme des Luftverkehrs) in Polen um 88,3 %. Dieser Anstieg steht in starkem Gegensatz zu dem durchschnittlichen Rückgang um 7,5 % in der Union. Selbst mit den zusätzlichen, im Energie- und Klimaplan Polens vorgesehenen Maßnahmen dürften die Treibhausgasemissionen aus diesem Sektor 2030 immer noch um 56 % höher liegen als im Jahr 2005. Weitere Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger öffentlicher Verkehrsmittel müssen ergriffen werden, die auf den im Resilienz- und Aufbauplan Polens enthaltenen Reformen und Investitionen aufbauen. Die Elektrifizierung des inländischen Verkehrs muss mit der Dekarbonisierung der Stromversorgung einhergehen, um die Emissionen des Sektors wirksam zu verringern.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusio n sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. In Polen hat der Arbeitskräftemangel in den Schlüsselsektoren für den ökologischen Wandel, der insbesondere auf den Mangel an einschlägigen Kompetenzen zurückzuführen ist, in den letzten Jahren zugenommen und führt zu Engpässen bei der Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft. Der Arbeitskräftemangel wurde als ein Faktor angegeben, der die Produktion in der Industrie (63,4 % der Unternehmen) und im Baugewerbe (74,6 % der Unternehmen) im Jahr 2022 beeinträchtigte.
- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme<sup>18</sup> spiegelt sich in Empfehlung 1 wider —

---

<sup>18</sup> Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Polen 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 7,8 % zu begrenzen<sup>19</sup>;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, z. B. durch eine gezieltere Ausrichtung der Sozialleistungen; die Angemessenheit künftiger Rentenleistungen und die Tragfähigkeit des Rentensystems zu gewährleisten, indem das tatsächliche Renteneintrittsalter angehoben wird und die präferenziellen Altersversorgungssysteme reformiert werden;

---

<sup>19</sup> Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

2. die erforderlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dringend zu erreichen, damit sein Aufbau- und Resilienzplan rasch und stetig umgesetzt werden kann; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. das Investitionsklima zu verbessern, insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz;
4. den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen; den Rechtsrahmen für Netzanschlussgenehmigungen und für erneuerbare Energien, z. B. hinsichtlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff, zu reformieren; Energieeinsparungen zu erzielen und die Gasnachfrage zu senken; zur Bekämpfung von Energiearmut stärker in die Energieeffizienz von Gebäuden zu investieren und die CO<sub>2</sub> -Emissionen aus der Nutzung von Fernwärme zu senken; nachhaltige öffentliche Verkehrsmittel stärker zu fördern; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel, unter anderem in der Gebäudesanierung, zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---